

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 7

103

31. Juli 2014

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz</i>	103	<i>ausschüsse in der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach</i>	105
<i>Kirchliche Verordnung zur Erprobung einer Abweichung von der räumlichen Bindung bei der Bildung beschließender Parochieausschüsse in der Evangelischen Kirchengemeinde Waiblingen</i>	105	<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung</i>	106
<i>Kirchliche Verordnung zur Erprobung einer Abweichung von der räumlichen Bindung bei der Bildung beschließender Parochie-</i>		<i>Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung</i>	107
		<i>Pfingstbotschaft 2014 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen</i>	107
		<i>Dienstnachrichten</i>	108
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	109

Kirchliche Verordnung zur Änderungen der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz

vom 26. Mai 2014

Gemäß § 27 Absatz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2013 (Abl. EKD 2013, S. 2, ber. S. 34) wird nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 der Kirchenverfassung verordnet:

Artikel 1 Änderungen

Die Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „landeskirchlichen“ gestrichen.
2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird zu § 2 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Es wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag ist nach § 11 Absatz 2 DSGVO die Genehmigung durch den Oberkirchenrat erforderlich. Bei der Beauftragung von anderen kirchlichen Stellen wird von der Anwendung des § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummern 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 DSGVO abgesehen.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird zu § 3 und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Bestellung des oder der Beauftragten für Datenschutz

- (1) Die Landeskirche bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz. Die Bestellung des oder der Beauftragten für den Datenschutz der Landeskirche erfolgt durch den

Landesbischof oder die Landesbischöfin. Die Amtszeit des oder der Beauftragten für den Datenschutz der Landeskirche beträgt vier Jahre.

- (2) Der oder die landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz nach Absatz 1 untersteht nach Maßgabe von § 18 Absatz 4 DSGVO der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode.
- (3) Die Landeskirche kann nach § 18 b Absatz 1 DSGVO gemeinschaftlich mit einer anderen Gliedkirche der EKD oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte bestellen, der oder die die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnimmt. Ebenso können durch Vereinbarung die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 b Absatz 1 DSGVO dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden.“

6. § 6 wird zu § 4 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ durch die Worte „§ 2 Absatz 2“ und die Worte „Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „b Absatz 2“ ersetzt, das Wort „landeskirchliche“ gestrichen, nach den Worten „Beauftragten für den Datenschutz“ die Worte „nach § 3 Absatz 1“ eingefügt und Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 Satz 2 bis Abs. 5“ durch die Worte „§ 3 Absatz 2 und 3“, die Worte „des Oberkirchenrats“ durch die Worte „des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode“ und die Worte „der Vorstand“ durch die Worte „der Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt.

7. § 7 wird zu § 5 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „landeskirchliche“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „landeskirchliche“ gestrichen und das Wort „Betriebsbeauftragten“ durch das Wort „Beauftragten“ und die Ziffer „8“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

8. § 8 wird zu § 6 und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Beauftragte für den Datenschutz der Kirchenbezirke und der Werke und Einrichtungen

- (1) Für den Bereich jedes Kirchenbezirks wird ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Datenschutz sowie ein Verhinderungsstellvertreter oder eine Verhinderungsstellvertreterin benannt, der oder die für den Kirchenbezirk, die Kirchengemeinden und Pfarrämter sowie die kirchlichen Verbände, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kirchenbezirk sowie deren jeweiligen unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen die Aufgaben als Beauftragter oder Beauftragte im Sinne von § 22 Absatz 1 wahrnimmt.
- (2) Die Bestellung des Beauftragten oder der Beauftragten und des Verhinderungsstellvertreters oder der Verhinderungsstellvertreterin nach Absatz 1 erfolgt durch den Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks im Einvernehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuss. Mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Die Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 1 sind im Rahmen dieser Aufgaben weisungsfrei. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den jeweiligen gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Dienste, Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar unterstellt, für die sie die Aufgaben wahrnehmen.
- (4) Die Bestellung des Beauftragten oder der Beauftragten nach Absatz 1 ist dem oder der Beauftragten für Datenschutz nach § 3 und dem nach Absatz 3 genannten jeweiligen Organ anzuzeigen.“

9. § 9 wird zu § 7.

10. § 10 wird zu § 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Juni 2014 Kraft.

Kirchliche Verordnung zur Erprobung einer Abweichung von der räumlichen Bindung bei der Bildung beschließender Parochieausschüsse in der Evangelischen Kirchengemeinde Waiblingen

vom 26. Mai 2014 AZ 30 Waiblingen Nr. 46

Gemäß § 3 Strukturprobungsgesetz vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261), zuletzt geändert am 5. Juli 2012 (Abl. 65 S. 135), wird nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Abweichungen von der Kirchengemeindeordnung

Für die Kirchengemeinde Waiblingen wird aufgrund von § 2 Nummer 1 des Strukturprobungsgesetzes zugelassen, dass von § 56 a Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung abgewichen wird, soweit er vorsieht, dass

1. nach § 56 a Absatz 2 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung alle Mitglieder des Kirchengemeinderats Mitglied in dem Parochieausschuss des Wohnbezirks sind, in dem sie gewählt sind oder in dem sie als Zugewählte wohnhaft sind und
2. nach § 56 a Absatz 2 Satz 2 Kirchengemeindeordnung der Kirchengemeinderat nur solche weiteren Mitglieder in den Parochieausschuss wählen kann, die in dem Wohnbezirk wohnen.

Durch die Regelung soll die ehrenamtliche Mitarbeit gefördert, die ortsnahe Verantwortung gestärkt, und die Verwaltung durch einen wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel vereinfacht werden.

§ 2

Abweichende Regelungen bei der Bildung der Parochieausschüsse in der Evangelischen Kirchengemeinde Waiblingen

Anstelle der in § 1 genannten Regelungen kann in der Kirchengemeinde Waiblingen

1. vom Kirchengemeinderat durch Beschluss so vielen Mitgliedern des Kirchengemeinderats auf ihren Antrag hin genehmigt werden, in einen anderen Parochieausschuss zu wechseln, wie aus dem Wohnbezirk aus dem sie kommen, nach § 12 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung Mitglieder des Kirchengemeinderats zugewählt wurden und

2. bis zur Hälfte der weiteren Mitglieder der Parochieausschüsse nach § 56 a Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung aus anderen Wohnbezirken gewählt werden.

§ 3

Auswertung, Geltungsdauer

- (1) Die Kirchengemeinde Waiblingen stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, über den Stand der Erprobung zu berichten.
- (2) Diese Verordnung tritt zum 1. Februar 2014 in Kraft und am 31. Februar 2020 außer Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Erprobung einer Abweichung von der räumlichen Bindung bei der Bildung beschließender Parochieausschüsse in der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach

vom 26. Mai 2014 AZ 30.00 Nr. 337

Gemäß § 3 des Strukturprobungsgesetz vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261), zuletzt geändert am 5. Juli 2012 (Abl. 65 S. 135), wird nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 des Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Abweichungen von der Kirchengemeindeordnung

Für die Kirchengemeinde Fellbach wird aufgrund von § 2 Nummer 1 des Strukturprobungsgesetzes zugelassen, dass von § 56 a Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung abgewichen wird, soweit er vorsieht, dass

1. nach § 56 a Absatz 2 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung alle Mitglieder des Kirchengemeinderats

Mitglied in dem Parochieausschuss des Wohnbezirks sind, in dem sie gewählt sind oder in dem sie als Zugewählte wohnhaft sind und

2. nach § 56 a Absatz 2 Satz 2 Kirchengemeindeordnung der Kirchengemeinderat nur solche weiteren Mitglieder in den Parochieausschuss wählen kann, die in dem Wohnbezirk wohnen.

Durch die Regelung soll die ehrenamtliche Mitarbeit gefördert, die ortsnahe Verantwortung gestärkt und zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beigetragen und die Verwaltung vereinfacht werden.

§ 2

Abweichende Regelungen bei der Bildung der Parochieausschüsse in der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach

Anstelle der in § 1 genannten Regelungen kann in der Kirchengemeinde Fellbach

1. vom Kirchengemeinderat durch Beschluss so vielen Mitgliedern des Kirchengemeinderats auf ihren Antrag genehmigt werden, in einen anderen Parochieausschuss zu wechseln, wie aus dem Wohnbezirk aus dem sie kommen, nach § 12 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung Mitglieder des Kirchengemeinderats zugewählt wurden und
2. bis zur Hälfte der weiteren Mitglieder der Parochieausschüsse nach § 56 a Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung aus anderen Wohnbezirken gewählt werden.

§ 3

Auswertung, Geltungsdauer

- (1) Die Kirchengemeinde Fellbach stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, über den Stand der Erprobung zu berichten.
- (2) Diese Verordnung tritt zum 1. Dezember 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung

vom 24. Juni 2014

Gemäß § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 18 Visitationsordnung verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung

Nr. 10 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung vom 3. April 1981 (Abl. 49 S. 308), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (Abl. 66 S. 1, 2) geändert worden sind, wird wie folgt gefasst:

„Hiervon abweichend visitiert der Prälat im Bereich der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart außerdem die Stiftskirchengemeinde und die Waldkirchengemeinde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

R u p p

R u p p

Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. Mai 2014 AZ 21.031 Nr. 38, 39

Nach § 10 der Lehrbeanstandungsordnung vom 10. April 1959 (Abl. 38 S. 378) in der Fassung vom 27. März 1999 (Abl. 58 S. 214), die zuletzt durch kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 322) geändert worden ist, setzt sich das Spruchkollegium der Württembergischen Evangelische Landeskirche für die Amtszeit der 15. Württembergischen Evangelischen Landessynode wie folgt zusammen:

Mitglied

Dr. h. c. Frank Otfried July,
Landesbischof, Stuttgart, Vorsitzender
Dr. Friedrich Hermanni, Professor, Tübingen
Dr. Jürgen Kampmann, Professor, Tübingen
Thomas Wingert, Pfarrer, Jettingen
Dr. Viola Schrenk, Pfarrerin, Lorch-Waldhausen
Beate Keller, Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin,
Süßen
Prof. Martin Plümicke, Professor, Reutlingen
Eva Glock, Hausfrau, Heidenheim
Dr. Karl-Hermann Kästner, Professor, Tübingen

1. Stellvertretung

Gabriele Wulz, Prälatin, Ulm
Dr. Erhard Blum, Professor, Tübingen
Dr. Christof Landmesser, Professor, Tübingen
Tobias Geiger, Pfarrer, Filderstadt
Ernst-Wilhelm Gohl, Dekan, Ulm
Dorothee Knappenberger, Familienfrau, Mühlacker
Ulrike Sämann, Diplom-Oecotrophologin,
Plochingen
Martin Allmendinger, Diakon, Denkendorf
Dr. Traugott Hahn, Rechtsanwalt, Stuttgart

2. Stellvertretung

Dr. Ulrich Heckel, Oberkirchenrat, Stuttgart
Dr. Birgit Weyel, Professorin, Tübingen
Dr. Volker Henning Drecoll, Professor, Tübingen
Ralf Albrecht, Dekan, Nagold
Kerstin Vogel-Hinrichs, Pfarrerin, Asperg
Hans Leitlein, Bankkaufmann, Obersulm
Werner Pichorner, Diakon i. R., Meßstetten
Cornelia Aldinger, Familienfrau, Notzingen
Albrecht Rieß, Vorsitzender Richter am OLG,
Stuttgart

Durch diese Bekanntmachung werden die Bekanntgaben früherer Berufungen ins Spruchkollegium (zuletzt Abl. 63 S. 125 und Abl. 65 S. 475) ersetzt.

Pfingsten 2014

Pfingstbotschaft 2014 der Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK

An unsere vielen Freunde und Verwandten in Christus.

Zu Pfingsten senden wir Ihnen und Euch im Namen Jesu Christi unsere herzlichsten Friedensgrüße. An diesem Festtag im christlichen Kalender, dem Pfingstfest, gibt es viel zu feiern und zu sehen, durch unseren alten Glauben, in dem lebendigen Wort unter uns, in der Dringlichkeit einer Welt, in der große Bedrohungen und große Verheißungen in ein jedes auch noch so kleines Teilchen eingewoben sind. Wir werden erneut aufgefordert, in die Liturgie der Schöpfung einzustimmen.

In dem Evangelium, dass der ganzen Schöpfung verkündigt wird, beginnen wir die Hoffnung und die Verheißung des Pfingstfestes klar und deutlich zu sehen: Gott wird das Antlitz der Erde erneuern. Es ist schwer, sich einen bestimmten Augenblick in der Geschichte vorzustellen, der dieser Hoffnung das Gewicht und die Bedeutung verleihen kann, die wir heute erleben. Es geht um mehr als nur die Verbesserung des Zustands der Umwelt oder deren Sanierung. Kein Zeitalter hat je so deutlich die enge Verbindung zwischen dem Ächzen und Stöhnen der Schöpfung und der Zersplitterung und Zerbrochenheit menschlichen Lebens und der menschlichen Gemeinschaft gezeigt. Das menschliche Leben, sein Zerfall und seine Chancen, sind nachweislich eins mit dem Leben der ganzen Schöpfung.

Gottes Heilsplan, der in den wundersamen Zungen des Pfingstfestes, wie sie im zweiten Kapitel der Apostelgeschichte beschrieben werden, auf so dramatische Weise dargestellt wird, ist, alle Dinge im Himmel und auf Erden in Christus zu vereinigen. „Er, der durch die Trennung in verschiedene Sprachen die zerstreute, die sich im Turm verschwörten, vereinigt die gespaltenen Zungen der Nationen heute im heiligen Obergemach wieder“ (Armenisches Gesangbuch, St. Nerses der Begnadete, 12. Jht). Die Lebenskraft dieser Verheißung steht in krassem Gegensatz zu der Entfremdung zwischen dem menschlichen Leben und dem Leben der Schöpfung heute. Gottes Schöpfung, der notwendige und gottgegebene Kontext für unsere Heiligkeit, unsere Entwicklung und unsere Identität, wird nun Zeugin der Zerbrochenheit und Sünde, die menschliches Leben entstellt und zerstört und das Grundgefüge dieses Lebens beschmutzt.

In Christus wird die pfingstliche Wirklichkeit der Schöpfung offenbart. Maximus der Bekenner hat, wie uns Seine Allheiligkeit Patriarch Bartholomäus ins Gedächtnis rief, die Welt als einen „brennenden Busch der Energien Gottes“ beschrieben. Diese Einsicht gibt

dem Gebet unserer Vollversammlung in Busan im vergangenen Oktober/November – Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden – an diesem Pfingstfest eine tiefere Bedeutung. Wir flehen, dass die Verheißung und die Kraft des Pfingstfestes über uns komme, durch uns offenbart wird, uns eins macht! Komm Heiliger Geist, komm!

Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

- Pastorin Dr. Mary-Anne Plaatjies van Huffel,
Reformierte Unionskirche im südlichen Afrika
- Pastorin Prof. Dr. Sang Chang, Presbyterianische
Kirche in der Republik Korea
- Erzbischof Anders Wejryd, Kirche von Schweden
- Pastorin Gloria Nohemy Ulloa Alvarado,
Presbyterianische Kirche von Kolumbien
- Bischof Mark MacDonald, Anglikanische Kirche
von Kanada
- Pastorin Dr. Mele'ana Puloka,
Freie Wesleyanische Kirche von Tonga
- Seine Seligkeit Johannes X., Patriarch der
Griechisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien
und dem gesamten Morgenland
- Seine Heiligkeit Karekin II., Oberster Patriarch
und Katholikos aller Armenier

Dienstnachrichten

- Der Landesbischof hat Frau Kirchenverwaltungs-
amtfrau Tanja Urbaniak, beim Evangelischen Ober-
kirchenrat in Stuttgart ihrem Antrag entsprechend mit
Ablauf des 15. Juni 2014 aus dem landeskirchlichen
Dienst entlassen;
- Der Landesbischof hat Frau Kirchenverwaltungs-
amtfrau Beate Zimmermann, beim Evangelischen
Oberkirchenrat in Stuttgart ihrem Antrag entspre-
chend mit Ablauf des 31. Juli 2014 aus dem landes-
kirchlichen Dienst entlassen.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung
Schule und Bildung – hat Studienrätin Pfarrerin Ulri-
ke Frey an der Technischen Schule Aalen/Gewerbliche
Schule des Ostalbkreises mit Wirkung vom 12. Mai
2014 zur Oberstudienrätin befördert;
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung
Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Jens Kroh-
mer am Helfenstein-Gymnasium in Geislingen/Steige
mit Wirkung vom 1. Mai 2014 zum Oberstudienrat er-
nannt;
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung
Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Karl-
Heinz Sonntag an der Gottlieb-Daimler-Schule 1/

Technisches Schulzentrum in Sindelfingen mit Wir-
kung vom 14. Mai 2014 zum Oberstudienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2014

– Pfarrerin Birgit Braun, auf einer beweglichen
Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Weiler-Eichelberg, Dek.
Weinsberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2014

– Pfarrerin Birgit Oehme, Referentin beim Dekan in
Biberach, auf die Pfarrstelle Bad Waldsee II, Dek. Ra-
vensburg;

– Pfarrerin Susanne Vetter, beauftragt mit der Wahr-
nehmung von pfarramtlichen Diensten auf der Kran-
kenhauspfarrstelle Friedrichshafen, Dek. Ravensburg,
auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienst-
auftrag „Altenheimseelsorge in den Kirchenbezirken
Blaubeuren und Ulm“ zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Juli 2014

– Pfarrer Hansjörg Landenberger, auf der Pfarrstelle
Altensteigdorf, Dek. Nagold, auf die Pfarrstelle Dorn-
han, Dek. Sulz/Neckar;

– Pfarrer Wolfgang Mayer-Ernst, auf der Pfarrstelle
Botnang Nord, Dek. Stuttgart, auf die Sonderpfarrstel-
le „Studienleiter für Politik und Recht bei der Evang.
Akademie Bad Boll“;

– Pfarrer Immo Wache, auf einer beweglichen Pfarr-
stelle, auf die Pfarrstelle Massenbach, Dek. Bracke-
heim;

– Pfarrer Matthias Wegner, auf der Pfarrstelle Calm-
bach I, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle Monakam,
Dek. Calw;

b) in den Ruhestand versetzt

mit Ablauf des 30. Juni 2014

– Kirchenverwaltungsrat Hartwig Hummel,
beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

– Kirchenoberverwaltungsrat Helmut Vollmer,
beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart,
seinem Antrag entsprechend;

mit Wirkung vom 1. Juli 2014

– Pfarrerin Maria-Sabine Förster, auf einer bewegli-
chen Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag der Studienlei-
terin an der Missionsakademie der Universität Ham-
burg;

mit Wirkung vom 1. August 2014

– Pfarrer Martin Dürr, auf der Pfarrstelle Kohlset-
ten, Dek. Bad Urach-Münsingen;

– Pfarrer Joachim Hahn, auf der Pfarrstelle Wört,
Dek. Aalen;

- Pfarrer Klaus Kucht, auf der Pfarrstelle Ebingen Thomaskirche, Dek. Balingen;
- Pfarrer Werner Mayer-Traulsen, auf der Pfarrstelle Rommelsbach, Dek. Reutlingen;
- Pfarrerin Gertraude Reich-Bochtler, auf einer beweglichen Pfarrstelle, dieser zwei Teildienstaufträge zugeordnet sind: Wahrnehmung der Altenheimseelsorge im Kirchenbezirk Blaubeuren und Versehung der Pfarrstelle Türkheim-Aufhausen, Dek. Geislingen a. d. Steige;

mit Wirkung vom 1. September 2014

- Pfarrer Michael Gseller, auf der Krankenhauspfarrstelle Schwäbisch Gmünd, Dek. Schwäbisch Gmünd;
- Pfarrerin Linda Zeeb, auf der Pfarrstelle Geislingen, Dek. Tuttlingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 24. April 2014 Pfarrer i. R. Heinz Leucht, früher auf der Pfarrstelle Oberstenfeld, Dek. Marbach;
- am 7. Mai 2014 Pfarrer i. R. Helmut Ehret, früher auf der Krankenhauspfarrstelle Stuttgart III, Kirchenkreis Stuttgart;
- am 10. Mai 2014 Pfarrer i. R. Ernst Gronbach, früher auf der Pfarrstelle Ellrichshausen, Dek. Crailsheim.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Mai 2014

A

I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Februar 2014 (Abl. 66 S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 1 c KAO wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(13) Für Beschäftigte in Waldheimen gelten die Bestimmungen der Anlage 3.10.1 zur KAO.“

2. Im Anhang zur KAO: Anlagenverzeichnis wird folgender Gliederungspunkt ergänzt:

„3.10 Waldheim

3.10.1 Arbeitsrechtliche Regelung für Beschäftigte in Waldheimen“

3. In die KAO wird folgende Anlage 3.10.1 eingefügt:

„Anlage 3.10.1 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung für Beschäftigte in Waldheimen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Für Beschäftigte in Waldheimen finden die Bestimmungen der KAO Anwendung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Eingruppierung/Entgelt

- (1) Beschäftigte in Waldheimen sind entsprechend ihrer auszuübenden Tätigkeit einzugruppieren. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 1.2.1 zur KAO¹.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung für die nicht-hauptamtliche Leitung von Waldheimen gem. § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg ein Entgelt vereinbaren, das in dem betreffenden Kalenderjahr 750,00 Euro nicht unterschreitet und 1.300,00 Euro nicht übersteigt. Beträgt die Dauer des Einsatzes weniger als drei Wochen, kann ein entsprechender anteiliger Satz vereinbart werden. Eine nichthauptamtliche Leitung liegt vor, wenn die betreffende Person
 - ausschließlich für die Dauer des Waldheims (mit Vor- und Nacharbeit) eingesetzt wird und
 - keine andere Anstellung beim selben Anstellungsträger hat und
 - eine übergeordnete hauptamtliche Leitung des Waldheims mit pädagogischer Qualifikation (z. B. Gemeinmediakon/-diakonin, Jugendreferent/-referentin, Sozialpädagoge/-pädagogin) vorhanden ist, die die Hauptverantwortung des Waldheims trägt und dieses inhaltlich tatsächlich begleitet. Die übergeordnete hauptamtliche Leitung muss in ihrer Stellenbeschreibung einen definierten Stellenanteil für Waldheimarbeit haben.

¹Hinweis:

Unberührt bleibt der Einsatz von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt freiwillig, weisungsungebunden und unabhängig. Rechtlich gesehen handelt es sich hierbei um ein Auftragsverhältnis gem. § 622 BGB. Das wesentliche rechtliche Unterscheidungsmerkmal zum Arbeitsverhältnis ist die Unentgeltlichkeit. Die steuerrechtliche Unterschreitung der sog. „Ehrenamtszuschale“ gem. § 3 Nr. 26 a EStG von z. Zt. 720,00 Euro pro Jahr ist nicht geeignet, um eine positive Aussage über den

Rechtscharakter einer Tätigkeit als Ehrenamt in Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis treffen zu können.

Ohne dass damit ein Arbeitsverhältnis entsteht, kann Ersatz für im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich geleistete Aufwendungen (Bsp.: Fahrtkosten, Ersatz für eingebrachtes Material, kostenlose Übernachtung und Verpflegung) in der entstandenen Höhe gezahlt werden, vgl. hierzu § 670 BGB.

Bei Zahlung eines Betrages von maximal 690,00 Euro (einschließlich Sachleistungen) pro Kalenderjahr wird **im Waldheim** bei folgenden Tätigkeiten:

- als Küchenhilfen
(nicht: Küchenleitung und Reinigungspersonal)
- als pädagogische Betreuer/Betreuerinnen
(nicht: Waldheimleitung)
- als Mitarbeitende mit besonderen Aufgaben
(insbesondere Durchführung von Nachwuchsschulungen, Fahrdiensten und technischen Diensten)

von der Arbeitsrechtlichen Kommission davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt und somit keine Eingruppierung nach der KAO erforderlich ist. Dieser Grundsatz gilt ausschließlich für die Tätigkeit im Waldheim und kann nicht auf andere Tätigkeitsfelder übertragen werden. Er gilt nur dann, wenn kein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht.

Mit den Ehrenamtlichen ist eine schriftliche Vereinbarung über ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Helfer/Helferinnen abzuschließen.

- (3) Der Ausnahmetatbestand des Absatzes 2 gilt ausschließlich für den genannten Personenkreis und ist nicht auf andere Tätigkeiten im Waldheim oder andere kirchliche Tätigkeitsfelder außerhalb des Waldheims übertragbar.“

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt in Kraft mit Wirkung ab 1. Juli 2014.

B

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 704), wird wie folgt geändert:

1. § 38 a KAO Übergangsvorschriften erhält folgende Fassung:

„§ 38 a Übergangsvorschriften

- (1) Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, beträgt 30 Arbeitstage für die Dau-

er des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfassten Beschäftigten durch die Neuregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 unberührt.“

§ 38 a Abs. 2 und 3 TVöD finden keine Anwendung.

2. § 3 der Anlage 1.1.1 zur KAO erhält folgende Fassung:

„Die Eingruppierung erfolgt gemäß Anlage 1.2.1 KAO in Entgeltgruppe Stufe (Vergütungsgruppenplan, Fallgruppe)“.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06